

1.0 Vertragsabschluss, Schriftform, Geheimhaltung, Änderungen, Ursprungsnachweise, behördliche Genehmigungen

- 1.1 Der Auftraggeber bestellt auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, er hätte die Lieferbedingungen des Auftragnehmers angenommen. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Auftragnehmer. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Mündliche Abreden, Vertragsabschlüsse und Bestellungen werden die Parteien im Einzelnen schriftlich niederlegen. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch elektronisch erfolgen.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat den Vertragsschluss, die Bestellung und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf die geschäftliche Verbindung mit dem Auftraggeber erst nach erteilter schriftlicher Zustimmung hinweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen technischen oder kaufmännischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt über die Dauer des jeweiligen Vertrages hinaus. Unterlieferanten und Arbeitnehmer des Auftragnehmers sind entsprechend zu verpflichten.
- 1.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm während der Auftragsdurchführung oder durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Mitarbeiter, die vom Auftragnehmer mit der Ausführung der Bestellung des Auftraggebers beauftragt werden, müssen von ihm zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet und hinsichtlich §§ 17 und 18 UWG belehrt werden. Wird vom Auftragnehmer erkannt, dass eine geheim zu haltende Information in den unerlaubten Besitz eines Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so muss der Auftraggeber hiervon unverzüglich unterrichtet werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt erst, wenn und soweit das in den Unterlagen enthaltene Fertigungswissen bzw. das erhaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.
- 1.5 Für jeden Verstoß gegen die Regelungen in Ziffer 1.4, 9.1 und 9.2 ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% der Auftragssumme zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% der Auftragssumme. Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schaden, der über die Vertragsstrafe hinausgeht, zusätzlich geltend zu machen.
- 1.6 Der Auftraggeber kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Änderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten, sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.
- 1.7 Vom Auftraggeber angeforderte Ursprungsnachweise werden vom Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung gestellt. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen. Diese Unterlagen sind spätestens 10 Kalendertage vor dem Liefertermin beim Auftraggeber abzugeben. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.
- 1.8 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände aufzuklären.

2.0 Preise, Lieferumfang, Eigentumsübergang, Über- und Unterlieferungen, Versand, Gefahrenübergang, Aufschub, Verpackung

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur vom Auftraggeber angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Auftraggeber nur die günstigsten Frachtkosten, sofern die Ware nicht vom Auftraggeber selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Transportunternehmen abgeholt wird.

Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die Listenpreise des Auftragnehmers abzüglich der mit dem Auftraggeber vereinbarten Rabatte bzw. der handelsüblichen Abzüge.

- 2.2 Zur Lieferung gehören auch alle vertraglich vereinbarten Hilfs- und Betriebsstoffe sowie sämtliche Dokumentationen, wie Zeichnungen, Qualitäts- und Prüfzeugnisse, Servicehandbücher, Ersatzteilkataloge sowie sonstige Handbücher. Bei technischen Geräten aller Art gehören zum Lieferumfang auch umfassende Systemdarstellungen sowie gebrauchsfähige Montage- und Bedienungsanleitungen, bei Softwareprodukten vollständige System- und Benutzerdokumentationen. Bei ausschließlich für den Auftraggeber entwickelter Software ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn dem Auftraggeber auch der Quellcode übermittelt wurde.
- 2.3 Mit der Übergabe wird die Lieferung Eigentum des Auftraggebers. Dies gilt nicht bei Vorliegen eines einfachen Eigentumsvorbehalts zu Gunsten des Auftragnehmers. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht geändert. Wenn das Eigentum an den zu liefernden Produkten aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung schon zu einem Zeitpunkt auf den Auftraggeber übergeht, zu dem die Produkte beim Auftragnehmer lagern, hat er das Eigentum des Auftraggebers ordnungsgemäß zu kennzeichnen, es separat zu lagern und den Auftraggeber gegen alle Verluste, Schäden und Ansprüche Dritter schadlos zu halten.
- 2.4 Über- oder Unterlieferungen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber zulässig. Bei Teillieferung gilt, dass die Lieferung/Leistung erst mit vollständiger Vertragserfüllung erbracht ist.
- 2.5 Der jeweilige Bestimmungsort (Versandadresse) ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Ablieferung an der vereinbarten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Wagenladungen vor Eintreffen der Lieferpapiere abzufertigen.
- 2.6 Wird der Auftragnehmer um Aufschub einer Lieferung gebeten, so muss er die ordnungsgemäß verpackten und gekennzeichneten Produkte sorgfältig einlagern und versichern, jedoch nicht länger als 3 Monate.
- 2.7 Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Verbleibt die Verpackung in seinem Eigentum, so nimmt er diese auf eigene Kosten zurück; andernfalls trägt er die beim Auftraggeber anfallenden Entsorgungskosten. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

3.0 Zahlung

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung entweder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto oder nach 30 Kalendertagen rein netto, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang.

4.0 Liefertermine, Lieferverzug, vorzeitige Anlieferung, Teillieferungen

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und müssen genauestens eingehalten werden. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie Übergabe der Dokumentation bei der vom Auftraggeber genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 4.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Kommt der Auftragnehmer in Lieferverzug, dann stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, nach dem erfolglosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist, Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 4.4 Im Falle eines Lieferverzuges ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der Auftragssumme pro Werktag, jedoch nicht mehr als 5% der Auftragssumme zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Rechte und Ansprüche wegen Lieferverzugs bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

5.0 Gewährleistung, Rügefristen, Schadensersatz, Serienfehler

- 5.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu.
- 5.2 Der Auftraggeber wird offene Mängel der Lieferung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung beim Auftraggeber. Bei verdeckten Mängeln beträgt die Rügefrist 5 Arbeitstage nach Entdeckung. Für Software gelten die einzelvertraglichen Vereinbarungen.

5.3 Treten gleichartige Mängel bei mehr als 3 % der gelieferten Waren auf (Serienfehler), ist der Auftraggeber berechtigt, die gesamte vorhandene Liefermenge als mangelhaft zurückzuweisen sowie die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Mängelansprüche für diese geltend zu machen.

6.0 Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt drei Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei einem Bauwerk oder bei Baumaterialien richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

7.0 Qualitätssicherung, Produkthaftung

7.1 Durch werksseitige Kontrollen des Auftragnehmers wird sichergestellt, dass seine Lieferungen den technischen Lieferbedingungen des Auftraggebers entsprechen. Er verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse 10 Jahre zu archivieren. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, in diese Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien anzufertigen.

7.2 Wird der Auftraggeber wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder –gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit seines Produktes in Anspruch genommen, die auf die Ware des Auftragnehmers zurückzuführen ist, dann ist er berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens und der Aufwendungen zu verlangen. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, unterrichtet und es wird eine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

7.3 Der Auftragnehmer wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und auf Verlangen des Auftraggebers die Versicherungspolice zur Einsichtnahme vorlegen.

8.0 Haftung

8.1 Die Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftraggeber beruhen. Weiter gilt er nicht für die Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

8.2 In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist der Schadensersatz auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.

8.3 Soweit die Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9.0 Unterlagen, Zeichnungen

9.1 Unterlagen, Zeichnungen, Daten, Software, Materialien und Gegenstände, wie Muster, Modelle und Werkzeuge, die dem Auftragnehmer zur Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind auf sein Verlangen unverzüglich an ihn auszuhändigen. Etwaige erstellte Kopien sind unverzüglich zu vernichten.

9.2 Sie dürfen ebenso wie solche, die der Auftragnehmer aufgrund Angaben, Unterlagen oder Berechnungen des Auftraggebers anfertigt, nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers anderweitig verwendet, vervielfältigt, verwertet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

10.0 Schutzrechte, Nutzungsrechte

10.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Handelsnamen, Logos, Warenzeichen oder gewerbliche Schutzrechte des Auftraggebers zu seinem eigenen oder zum Nutzen Dritter in Anspruch zu nehmen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf er diese weder einzeln noch in Verbindung mit seinem eigenen Handelsnamen, Warenzeichen oder Logos verwenden.

10.2 Wenn und soweit durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes oder der Leistung Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder, sofern der Auftragnehmer hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland verletzt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtlichen Schaden zu ersetzen und ihn von Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern der Auftragnehmer die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Der Auftraggeber ist berechtigt, zu verlangen, dass der Auftragnehmer auf eigene Kosten von dem jeweiligen Inhaber der verletzten Schutz- und sonstigen Rechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Nutzung, Weiterveräußerung oder sonstige, im Rahmen der Bestellung vorgesehene Nutzung und Verwertung des

Liefergegenstandes oder der Leistung zu erwirken, es sei denn, die Einholung der Genehmigung ist aufgrund der Höhe der Kosten dem Auftragnehmer nicht zuzumuten. Durch Abnahme oder Billigung von Zeichnungen und Mustern, die der Auftragnehmer vorlegt, wird seine Verantwortlichkeit nicht berührt.

10.3 Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.

11.0 Produktionsänderung, Lieferfähigkeit, Datenschutz, Teilunwirksamkeit

11.1 Sofern der Auftragnehmer vor hat, seine Produktion zu ändern oder einzustellen, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzeigen. Bei Produktionseinstellung muss er sicherstellen, dass die bisher an den Auftraggeber gelieferten Materialien mindestens 12 Monate nach seiner Mitteilung noch lieferbar sind.

11.2 Bei Lieferung von Kauf- und Normteilen sowie vom Auftragnehmer selbst hergestellten Produkten sichert er dem Auftraggeber eine Lieferfähigkeit von 5 Jahren zu.

12.0 Auftragsweitergabe, Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

12.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

12.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber – ganz oder teilweise – abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen. Tritt der Auftragnehmer eine Forderung gegen den Auftraggeber ohne seine Zustimmung an einen Dritten ab, so gilt § 354 a HGB.

12.3 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

13.0 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Ergänzendes Recht

13.1 Ist der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftraggebers in Minden. Der Auftraggeber behält sich jedoch das Recht vor, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

13.2 Erfüllungsort für die Liefer-/Leistungsverpflichtung ist die vom Auftraggeber angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten ist Erfüllungsort Minden.

13.3 Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: 12.12.2014

Follmann Chemie GmbH
Heinrich-Follmann-Straße 1
32423 Minden • Deutschland

Fon: +49 571 9339-0
Fax: +49 571 9339-300

info@follmann-chemie.de
www.follmann-chemie.de